

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
RegEnt Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.03.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-235-5/2000-20 Bitte immer angeben!	28.05.2018	Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mechanisch-
biologischen-Trocknungsanlage (MBT) sowie nach § 4 BImSchG zur Errich-
tung eines Zwischenlagers für PPK, LVP u.a. auf dem Gelände des EVZ
Mertesdorf**

A. GENEHMIGUNG

I. Zu Gunsten der RegEnt Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind,

1. die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 14.03.2001 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2001) genehmigten Mechanisch-Biologischen-Trocknungsanlage (MBT) durch

**Erweiterung um eine Aufbereitungsanlage in der bestehenden Sortierhalle
(hier: Sortierstufen für das getrocknete Material zur Abtrennung von Wert-
stoffen, u. a. Mineralik, Metalle, Glas)**

1/36

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

und

Errichtung und Betrieb eines Ein- und Ausgangslagers für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 920 Tonnen

sowie

- 2. die Errichtung und der Betrieb eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle (hier: Papier, Pappe, Karton - PPK - , Leichtverpackungen - LVP- sowie sperrige Abfälle) mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 3.000 Tonnen**

auf dem Betriebsgelände in Mertesdorf (Entsorgungs- und Verwertungszentrum - EVZ- Mertesdorf) in der Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstücke 9/4, 9/7, 9/9, 9/11,

genehmigt.

3. In dem Zwischenlager für PPK, LVP sowie sperrige Abfälle dürfen nur die in dem als Anlage 1 beigefügten **Positivkatalog** aufgeführten Abfälle zeitweilig gelagert werden.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die RegEnt Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Planungsbüro Sweco GmbH, Graeffstraße 5, 50823 Köln, erstellte, am 29.05.2018 eingereichte und zuletzt am 21.03.2019 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG)
 - 1.1 Antrag mit Beiblatt - Formular 1.1

1.2	Verzeichnis der Unterlagen	- Formular 1.2
1.3	Anlagedaten	- Formular 2
1.4	Gehandhabte Stoffe vom 30.01.2019	- Formular 3
1.5	Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)	- Formular 4
	Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)	- Formular 5.1
		- Formular 5.2
1.6	Verzeichnis der Emissionsquellen	- Formular 6.1
1.7	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	- Formular 7
1.8	Angaben zu den Abfällen	- Formular 9.1
	Entsorgungsbestätigung	- Formular 9.2
	Angaben zum Abwasser vom 07.12.2018	- Formular 9.3
1.9	Angaben zum Arbeitsschutz	- Formular 10.1
		- Formular 10.2
		- Formular 10.3
1.10	Baulicher Brandschutz	- Formular 11.1
	Löschwasserrückhaltung	- Formular 11.2
1.11	Naturschutz und Landschaftspflege	- Formular 12
1.12	Ansprechperson	- Anlage
2.	Erläuterungsbericht	
2.1	Bisheriger Genehmigungsstand	
2.2	Grundbesitzverhältnisse / Angaben zur Anlage	
2.3	Beschreibung des Vorhabens	
2.4	Angaben zum Betrieb	
2.5	Gehandhabte Stoffe	
2.6	Verfahrensbeschreibung vom 30.01.2019	
2.7	Energieversorgung	
2.8	Staub, Luftschadstoffe und Geruch	
2.9	Lärm	
2.10	Verkehr	
2.11	Abfall	
2.12	Abwasser	
2.13	Wasserversorgung	
2.14	Angaben zur StörfallV	

- 2.15 Wassergefährdende Stoffe vom 18.02.2019
- 2.16 Explosionsschutz
- 2.17 Brandschutzmaßnahme
- 2.18 Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung
- 2.19 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit
- 2.20 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

3. Pläne und Zeichnungen

- 3.1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan (1998)
- 3.2 Auszug Topographische Karte vom 09.05.2018 M 1 : 25.000
- 3.3 Auszug Deutsche Grundkarte vom 09.05.2018 M 1 : 5.000
- 3.4 Liegenschaftskarte vom 02.05.2018 M 1 : 2.000
- 3.5 Lage-/Entwässerungsplan, Nr. LP-401b vom 15.02.2019 M 1 . 250 / 20
- 3.6 Grundfließbild, Nr. RI402 vom 23.05.2018
- 3.7 Blockfließbild, Nr. 7712-17-BFB-r11 vom 11.07.2018
- 3.8 DIN Fließbild, Nr. 7712-17-DFB-r6 vom 11.07.2018
- 3.9 Lüftungsschema, Nr. 7712-17-r3 vom 11.07.2018
- 3.10 Maschinenaufstellungspläne
 - Draufsicht, Nr. 7712-17-r5 vom 11.04.2018 M 1 : 125
 - Schnitte A-D, Nr. 7712-17-r5 vom 11.04.2018 M 1 : 125
 - Schnitte 1-4, ISO Ansicht, Nr. 7712-17-r5 vom 11.04.2018 M 1 : 125 / 200
 - ISO Ansicht, 7712-17-r5 vom 11.04.2018 M 1 : 120
 - ISO Ansicht 3, 7712-17-r5 vom 11.04.2018 M 1 : 110

4. Spezielle Unterlagen

- 4.1 Standortbezogene Vorprüfung der Sweco GmbH, 50823 Köln, Stand 22.05.2018
- 4.2 Immissionsprognose nach TA Luft inkl. Gerüche der Sweco GmbH, 50823 Köln, Stand 22.05.2018
- 4.3 Geräuschemissionsprognose vom 14.05.2018 der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, 47475 Kamp-Lintfort
- 4.4 Fortschreibung des Brandschutztechnischen Gutachten der Sweco GmbH, 50823 Köln, Stand 11.03.2019

- Anhang Löschwasserrückhaltekonzept vom 15.02.2019 der Müller-BBM GmbH, 72770 Reutlingen,
- 4.5 Explosionsschutzdokument der Sweco GmbH, 50823 Köln, Stand 11.05.2018
- 4.6 Fachbeitrag Naturschutz der Sweco GmbH, 50823 Köln, Stand Mai 2018
 - Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, LP303 M 1 : 1.000

5. Bauantragsunterlagen

- 5.1 Antrag auf Baugenehmigung
- 5.2 Baubeschreibung Gebäude
- 5.3 Betriebsbeschreibung
- 5.4 Lageplan mit Abstandsflächen, LP403 vom 23.05.2018 M 1 : 250 / 20
- 5.5 Bescheinigung über Bauvorlageberechtigung
- 5.6 Bauzeichnungen
 - Lagerhalle Ansichten, BG401-2 vom 23.05.2018 M 1 : 100
 - Lagerhalle Grundriss, BG401-1/b vom 07.03.2019 M 1 : 100
 - Lagerhalle Feuerschutzabschluss, BG401-4 v. 28.01.19 M 1 : 200
 - Verladehalle Grundriss, BG402-1/a vom 18.01.2019 M 1 : 100
 - Verladehalle Ansichten, BG402-2/a vom 18.01.2019 M 1 : 100
 - Rohrbrücke Grundriss BG402-3a vom 28.01.2019 M 1 : 50 / 100
 - Verladehalle Feuerschutzabschluss, BG402-4 v. 28.01.19 M 1 : 200
- 5.7 Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung
- 5.8 Nachweis Einhaltung der Baumassenzahl
- 5.9 Lageplan Infrastruktur, LP-401b vom 15.02.2019 M 1 : 250 /20
- 5.10 Brandschutzmaßnahmen
- 5.11 Feuerwehrzufahrt, LP-402 vom 20.04.2018 M 1 : 250
- 5.12 Berechnung und Angaben zu Baukosten
- 5.13 Erhebungsbogen Statistik der Baugenehmigungen
- 5.14 Arbeitsräume und Sozialgebäude

6. Anhänge

- 6.1 EMAS Registrierungsurkunde
- 6.2 Grundriss Sozialgebäude o. M.
 - Stellungnahme Arbeitsmedizinische Betreuung des AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH, 54292 Trier vom 30.01.2018

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Das „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt geändert:*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Bau
3. Betrieb der Anlage
4. Arbeitsschutz
5. Brandschutz
6. Wassergefährdende Stoffe
7. Immissionsschutz
8. **Rückhaltung bei Brandereignissen**

9. Landespflege **Naturschutz**

10. Gasversorgung

2. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.4 bis 1.11 des Bescheids vom 14.03.2001 werden wie folgt neu gefasst bzw. geändert (Nebenbestimmung Nr.1.22 des Bescheides vom 11.03.2009 erhält die Nummer 1.7) :*

1.4 **Vor Baubeginn ist der**

- **KV Trier-Saarburg, untere Bauaufsicht,**

der Prüfbericht von einem zugelassenen Prüferingenieur vorzulegen. Statisch tragende Bauteile dürfen erst nach Vorlage der mängelfreien Prüfberichte abgerissen, ergänzt oder errichtet werden. Für die Abnahme und Überwachung der Baumaßnahme ist der Prüferingenieur zu beauftragen. Der Prüferingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die Bemerkungen im Prüfbericht des Prüferingenieurs sind zu beachten.

Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch den Prüferingenieur gegenüber der KV Trier-Saarburg, untere Bauaufsicht, und der SGD Nord, Ref. 31, schriftlich zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Genehmigung) übereinstimmt.

1.5 **Nach § 55 Abs. 1 LBauO hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn Namen und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der**

- **KV Trier-Saarburg, untere Bauaufsicht,**

mitzuteilen.

1.6 **Das Abstecken des Gebäudes hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt zu erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung mit Absteckungsskizze ist gleichzeitig mit dem der Meldung des Baubeginns vorzulegen.**

1.7 **Der Bauherr und Bauunternehmer sowie alle sonst an der Leitung oder Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Personen haben darauf zu ach-**

ten, dass Unglücksfälle auf der Baustelle und in deren Gefahrenbereich sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden. Die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften/Baustellenverordnung - **BaustellV** - sind zu beachten.

- 1.8 **Statiker und Unternehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten vom Zustand der angrenzenden baulichen Anlagen zu informieren und nötigenfalls die erforderlichen baulichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Über notwendige Verstärkungsmaßnahmen ist ein geprüfter statischer Nachweis bzw. Prüfbericht eines Prüfsachverständigen vorzulegen.**
- 1.9 **Die neuen Gebäudeteile sind durch Mauerwerksverzahnungen, Maueranker oder ähnlich geeignete Maßnahmen fachgerecht mit den bestehenden Altbauteilen zu verbinden.**
- 1.10 **Durch die Gründungen des Gebäudes darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes von Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden. Die Fundamente müssen auf Höhe des Nachbarfundamentes auf tragfähigem Boden frostsicher (mindestens 0,90 m unter Geländeoberkante) gegründet sein. Sollte das Vorhaben tiefer als das Nachbargebäude gegründet werden, ist das Fundament des Nachbargebäudes zu unterfangen. Die DIN 4123¹ ist zu beachten.**
- 1.11 **Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes dürfen nur in solchem Umfang vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlage, dem Anlegen von Erdterrassen oder zur Geländeangleichung erforderlich sind. Entlang der Grundstücksgrenzen ist die Geländehöhe auf die der benachbarten Grundstücke im Benehmen mit den Eigentümern abzustimmen. Es dürfen keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Nachbargrundstücke durch abstürzende oder rutschende Erde sowie Oberflächenwasser entstehen.**

¹ DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

3. *Die Nebenbestimmungen Nr. 1.12 des Bescheids vom 14.03.2001 wird wie folgt geändert:*

1.12 ~~Die Abnahme der Anlage ist bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu beantragen.~~ **Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 2 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der**

- **SGD Nord, Ref. 31,**

zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

~~Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, nachdem die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, den Abnahmeschein erteilt hat. Bei abschnittsweiser Errichtung wird jeder Abschnitt gesondert abgenommen. wie dies von der~~

- **SGD Nord, Ref. 31,**

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

4. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.13, 1.14 und 1.17 des Bescheids vom 14.03.2001 werden wie folgt neu gefasst:*

1.13 **Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwor-**

tung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020², DIN 4124³, DIN 4084⁴, DIN EN 1997-1 und -2⁵, DIN 1054⁶ zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherrn vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

1.14 Während der Durchführung der Baumaßnahmen darf der öffentliche Verkehrsraum nicht eingeschränkt werden durch Lagern von Baustoffen, Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder Ähnliches. Eine Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.

1.17 Es bleibt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten, nach Eingang der Unterlagen gemäß Nebenbestimmungen Nrn. 5.21 bzw. 9.2 dieses Bescheides die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage durch nachträgliche Auflagen näher festzulegen.

5. Die Nebenbestimmung Nr. 1.21 des Bescheids vom 26.06.2007 wird wie folgt geändert und Nebenbestimmung Nr. 1.22 neu gefasst:

1.21 Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der SGD Nord Reg. WAB Trier, Ref. 31 zu melden. Schadensfälle und Betriebsstörungen mit **wassergefährdenden Stoffen** sind unverzüglich der KV Trier - Saarburg - unteren Wasserbehörde -, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (**§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG**), sofern aus-

² DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

³ DIN 4124: Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁴ DIN 4084: Baugrund – Geländebruchberechnungen, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁵ DIN EN 1997-1 und -2 Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds; Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁶ DIN 1054: Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

getretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. **Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.** Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

1.22 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

6. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.4 des Bescheids vom 14.03.2001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.02.2003, werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.5 und 2.6 eingefügt:*

2.5 Treppen

An allen Treppen mit mehr als 3 Steigungen sind Handläufe und an den freien Treppenseiten Schutzgeländer entsprechend der DIN 18065⁷ anzubringen. Treppen müssen gemäß der DIN 18065 an jeder Stelle mindestens 2,00 m Kopfhöhe (senkrecht gemessen) aufweisen. Die tragenden Teile notwendiger Treppen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

2.6 Die künstliche Beleuchtung muss nach den Leitsätzen für Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht (DIN 5035⁸) erfolgen.

⁷ DIN 18 065: Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁸ DIN 5035: Beleuchtung mit künstlichem Licht -, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

7. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.7 und 3.8 des Bescheids vom 14.03.2001 werden wie folgt geändert:

3.7 Betriebstagebuch

Der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. ~~Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:~~

- ~~a) Daten über die angenommenen Abfälle,~~
- ~~b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und sonstige Nachweise nach der NachweisVO vom 10.09.1996 sowie behördliche Einzelzulassungen für Stoffe gem. § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KrW-/AbfG,~~
- ~~c) Daten über die abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, restliche Abfälle) und deren Verbleib,~~
- ~~d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen des In- und Outputs, (Eigen- und Fremdkontrollen),~~
- ~~e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,~~
- ~~f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,~~
- ~~g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,~~
- ~~h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).~~

~~Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.~~

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereitzuhalten **vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist.**

~~Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Kontrollorganisationseinheit regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer~~

Datenverarbeitung geführt werden **und ist arbeitstäglich fortzuschreiben**. Es ist dokumentensicher **und so** anzulegen ~~und vor unbefugtem Zugriff zu schützen~~, **dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist.**

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren ~~und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen~~.

3.8 Jahresbericht

~~Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord~~ **SGD Nord, Ref. 31**, ist ~~zweifach~~ am Ende eines Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle **sowie über Art, Menge und Herkunft der zwischengelagerten Abfälle**
- b) Daten über die abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, restliche Abfälle) und deren Verbleib,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

8. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.15 des Bescheids vom 12.05.2009 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.16 bis 3.21 eingefügt:*

3.16 Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der im KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.17 Die Formulare 9.1 und 9.2 sind für jede einzelne Abfallart (Output) vollständig auszufüllen und der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Insbesondere ist der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage(n) anzugeben.

- 3.18** Bei der Lagerung sowie Be- und Entladung von Abfällen in der überdachten und nach Süden offenen Lagerhalle sind Verwehungen, Verschleppungen, sowie Geruchs- und Staubemissionen durch betriebliche Maßnahmen zu vermeiden.
- 3.19** Nach der Auslagerung einer zwischengelagerten Abfallfraktion auf der Lagerfläche der überdachten und nach Süden offenen Lagerhalle hat eine Reinigung des Bodens zu erfolgen.
- 3.20** Die Abfälle sind so zu lagern und umzuschlagen, dass
- a. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
 - b. Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt und
 - c. schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 3.21** Staubemissionen bei Behandlung, Umschlag, Lagerung oder Transport von Abfällen sind durch geeignete Maßnahmen wirksam zu vermeiden (z.B. durch geringe Abwurfhöhen, Absaugen an den Entstehungsstellen, Bedüsen an Zerkleinerungsaggregaten, abgedeckte Lagerung oder das Befeuchten von Fahrwegen, Arbeits- und Lagerflächen).
9. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 4.6 und 4.7 des Bescheids vom 14.03.2001 werden wie folgt geändert:*
- 4.6 Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und **die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die BetrSichV sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. ProdSG, 9. ProdSV, 14. ProdSV).** ~~bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen insbesondere~~

~~müssen der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen.~~

- 4.7 Zum Nachweis, dass die ~~Aufbereitungs- und Sortieranlage~~ **Maschinen** den Anforderungen der **9. ProdSV** ~~Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht,~~ **müssen** die **jeweiligen** EG-Konformitätserklärungen bei der ~~Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,~~ **vorzulegen vorliegen.**

10. Nach Nebenbestimmung Nr. 4.24 des Bescheids vom 12.05.2009 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 4.25 bis 4.40 eingefügt:

- 4.25 Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlage „Aufbereitungsanlage“ sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 der 9. ProdSV (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.**
- 4.26 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch**
- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
- sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.**
- 4.27 Arbeitsmittel müssen vom Bedienungsort aus als Ganzes oder in Teilen stillgesetzt und von jeder einzelnen Energiequelle dauerhaft sicher getrennt werden können. Die hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtungen müssen leicht und ungehindert erreichbar und deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels**

muss den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein.

4.28 Für Rüst- und Einrichtungsarbeiten, Erprobung und Prüfung sowie bei der Fehlersuche an Arbeitsmitteln sind Gefahrenbereiche festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.

4.29 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen findet die TRBA 500⁹ grundsätzlich Anwendung. Um einen Mindestschutz der Beschäftigten sicherzustellen, sind die in der TRBA 500 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

4.30 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die Risikogruppe und die Zuordnung der Tätigkeit zu einer Schutzstufe zu ermitteln. Hierfür sind insbesondere folgende Informationen zu beschaffen:

- Identität, Einstufung und Infektionspotential der biologischen Arbeitsstoffe,
- sensibilisierende und toxische Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe,
- Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
- Exposition der Beschäftigten,
- mögliche Übertragungswege,
- Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten.

Die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen sind entsprechend festzulegen. Bei nicht gezielten Tätigkeiten ist die Zuordnung zu einer Schutzstufe zu prüfen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Bei der Gefähr-

⁹ TRBA 500: Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500: „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“, Ausgabe: April 2012 (GMBI. Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 373-379)

dungsbeurteilung sind sensibilisierende und toxische Wirkungen zusätzlich zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen zu bestimmen.

- 4.31 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. In ihr sind**
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,**
 - Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen und Betriebsstörungen und**
 - Maßnahmen zur Ersten Hilfe**
- festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.**
- 4.32 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Zeitpunkt und Thema der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.**
- 4.33 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.**
- 4.34 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln und danach wiederkehrend mindestens jährlich tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Hierzu sind anhand der Gefährdungsbeurteilung ausreichende und angemessene Informationen über**
- vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,**

- erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen sowie
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu vermitteln. Das Datum der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen sind schriftlich festzuhalten.

Vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels ist den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen. Diese muss in einer für sie verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Anstelle einer Betriebsanweisung kann auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen.

4.35 Den Beschäftigten sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Die Art der PSA ist entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen.

4.36 Bezüglich der zu geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte ist die TRGS 900¹⁰ anzuwenden.

4.37 Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch

- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteis)

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung,

¹⁰ TRGS 900: Technische Regel für Gefahrstoffe: „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe: Januar 2006 (BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2018, S. 542-545 vom 07.06.2018 [Nr. 28])

farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

4.38 Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen sind zu kennzeichnen (z. B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel).

4.39 Es ist sicher zu stellen, dass die Rolltore bei der Verladung geschlossen sind und die Torluftwandalanlage, sowie die Quellenabsaugung voll funktionsfähig sind.

4.40 Es ist sicher zu stellen, dass bei der Verladung nur der Fahrer des Radladers in der Verladehalle anwesend ist.

11. Die Nebenbestimmung Nr. 5.16 des Bescheids vom 14.03.2001 wird wie folgt ergänzt:

5.16 Der „Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan“, insbesondere der darin enthaltenen Feuerwehrplan, ist im Einvernehmen mit der KV Trier-Saarburg (Brandschutzdienststelle) anzufertigen bzw. fortzuschreiben und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. In diesen Plänen ist auch das Löschwasserrückhaltekonzept darzulegen. In diesen Plänen ist auch das Löschwasserrückhaltekonzept darzulegen.

Hinweis: s. auch Kapitel 4.7 Organisatorische Maßnahmen, Seite 54 des Brandschutzkonzepts, Stand 11.03.2019

12. Nach Nebenbestimmung Nr. 5.17 des Bescheids vom 11.03.2009 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 5.18 bis 5.23 eingefügt:

5.18 Alle Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 4.4 der Planunterlagen, Stand: 11.03.2019 müssen vor Inbetriebnahme ausgeführt sein bzw. sind während des Betriebes zu beachten. Hierzu gehören neben den baulichen auch die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen.

- 5.19** Vor Inbetriebnahme muss vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes bestätigt werden, dass alle Vorgaben des Konzeptes umgesetzt sind. Die Bestätigung ist bei der Abnahme der Maßnahme gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.12 der SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.
- 5.20** In Ergänzung zur Nr. 3.4.3 Brandwände und Brandabschnitte, Seite 22 des Brandschutzkonzeptes, Stand 11.03.2019, ist eine zugelassene T90 Brandschottung in der Bandbrücke auf der Seite der Verladung für alle Förderbänder einzubauen. Der Bereich der Förderbandbrücke ist mit einem seitlichen Überstand von 5 m nach links und rechts sowie bis Unterkante Dachhaut als Brandwand auszuführen.
- 5.21** Gemäß den Planzeichnungen werden diverse Wege/Laufstege vorgesehen, deren Anordnung derzeit noch nicht abschließend geklärt ist. Sofern diese Anordnung von den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes abweicht, ist im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn der SGD Nord, Ref. 31, die zeichnerische Darstellung dieser Wege/Laufstege (Grundrisse und Schnitte) zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.22** In der Nähe der Ausgänge ins Freie sind Wandhydranten mit Anschluss an eine Löschwasserleitung "nass" oder "nass/trocken" nach DIN 14 462¹¹ zu installieren. Die Wandhydranten sind nach DIN 14 461-1¹², „Wandhydrant mit formstabilen Schlauch“, Typ F auszustatten. Die Schlauchlängen sind so zu wählen, dass jede Stelle des betreffenden Geschosses bzw. der betreffenden Ebene mit einem wirksamen Löschwasserstrahl erreicht werden kann. Falls die Schlauchlängen nicht ausreichen, sind zusätzliche Wandhydranten zu installieren.

¹¹ DIN 14 462:2012-9: Löschwassereinrichtungen - Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Wandhydrantenanlagen sowie Anlagen mit Über- und Unterflurhydranten, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

¹² DIN 14 461-1:2016-10: Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen - Teil 1: Wandhydrant mit formstabilem Schlauch, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

5.23 Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen.

13. Nach Nebenbestimmung Nr. 6.9 des Bescheids vom 26.06.2007 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 6.10 und 6.11 eingefügt:

6.10 Fahrzeuge, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z.B. Treibstoffe, Motor- und Getriebeöle), sind regelmäßig zu warten und zu kontrollieren, um dem Austritt wassergefährdender Stoffe vorzubeugen.

6.11 Für den Fall, dass wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Motor-, Getriebeöle) auslaufen, ist eine ausreichende Menge an geeigneten Bindemitteln schnell erreichbar bereitzuhalten. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen, damit es im Fall des Austritts wassergefährdender Flüssigkeiten unverzüglich die richtigen Maßnahmen ergreifen kann.

14. Nach Nebenbestimmung Nr. 7.14 des Bescheids vom 12.05.2009 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 8.1 bis 8.4 eingefügt:

8 Rückhaltung bei Brandereignissen

8.1 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind zurückzuhalten.

8.2 Der Schieber der überfahrbaren Kastenrinne im Bereich der Einfahrt der Lagerhalle muss auch im Brandfall noch gefahrlos und zuverlässig geschlossen werden können.

8.3 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen müssen bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie sind so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei

Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.

- 8.4 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779¹³ Abschnitt 8.2 Absatz 7).**

15. Nebenbestimmung Nr. 9.1 des Bescheids vom 14.03.2001 wird wie folgt geändert und Nebenbestimmung Nr. 9.2 eingefügt:

9 Landespflege Naturschutz

- 9.1 Die im ~~landespflegerischen Nachweis~~ **Fachbeitrag** beschriebenen ~~Vermeidungs- und Minimierungs~~ **Pflanzmaßnahmen** sind ~~während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen~~ spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

- 9.2 Vor Baubeginn sind die externen Ersatzflächen aus dem Flächenpool des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier entsprechend der noch festzulegenden Flächen sowie des anzusetzenden Aufwertungspotentials zu bilanzieren und in Abstimmung mit der SGD Nord, Ref. 42, festzulegen und durchzuführen.**

16. Nebenbestimmung Nr. 9.4 des Bescheids vom 14.03.2001 wird wie folgt neu gefasst:

- 9.4 Die fach-, und auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Maßnahmen sind von einem auf dem Gebiete der Naturschutz erfahrenen Ingenieur bzw. Biologen zu überwachen und unmittelbar nach Fertigstellung der SGD Nord, Ref. 31, schriftlich zu bestätigen.**

¹³ TRwS 779: Arbeitsblatt DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen, April 2006

Diese ökologische Baubegleitung hat sicher zu stellen, dass durch die Bautätigkeit keine Tiere getötet oder anderweitig erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Arbeitsbereiche und Zuwegungen vor Baubeginn auf das Vorkommen von Brutstätten und auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu kontrollieren.

17. Nach Nebenbestimmung Nr. 9.7 des Bescheids vom 14.03.2001 werden die Nebenbestimmungen Nrn. Nr. 9.8 bis 9.11 eingefügt:

- 9.8 Die vorhabensbedingte Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung auf den Bauflächen haben in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. zu erfolgen.**
- 9.9 Zu Schutz potentieller Bodenbrüter ist das Baufeld in den Wintermonaten abzuschieben und freizuhalten.**
- 9.10 Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze der regionalen Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.**
- 9.11 Für die Flächen zur Begrünung mit Ansaaten ist ein, auf die Standortverhältnisse abgestimmtes wildkräuterreiches zertifiziertes Regio-Saatgut des Westdeutschen Berg- und Hügellandes zu verwenden. Die Ansaatmenge soll zur schnelleren natürlichen Begrünung 10 g/qm nicht überschreiten. Der arten- und blütenreiche Charakter der Wiesen und Ansaatbegrünungen ist durch eine extensive Pflege mit Entnahme des Mahdguts sicherzustellen.**

18. Hinweis Nr. 2 des Bescheids vom 26.06.2007 wird wie folgt ergänzt:

- 2. Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:
SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Referat 31 =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt 21, 56068 Koblenz
SGD Nord, Reg. WAB TR =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier
SGD Nord, Ref. 42 =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
KV Trier-Saarburg =	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt- Platz 1, 54290 Trier

19. Nach Hinweis Nr. 5 des Bescheids vom 11.03.2009 wird Hinweis Nr. 6 eingefügt:

- 6. Die Verladehalle, in der allgemein wassergefährdende Stoffe gelagert werden, unterliegt als Lagerhalle den Bestimmungen der AwSV. Die Anforderungen der AwSV sind zu beachten. Insbesondere wird auf die §§ 17 Abs. 2 (Grundsatzanforderungen), 24 Abs. 1 (Betriebsstörung), 24 Abs. 3 (Instandsetzung), 44 Abs. 4 (Merkblatt), 43 (Anlagendokumentation¹⁴), 46 Abs.1 (Überwachungspflichten) der AwSV sowie auf § 62 Abs. 2 WHG hingewiesen.**

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 14.03.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.08.2001 wurde der RegEnt Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH (im Folgenden: RegEnt GmbH) als Rechtsnachfolgerin die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Mechanisch - Biologische Trocknungsanlage - MBT- mit einer Durchsatzkapazität von 220.000 Tonnen (t) je Jahr, entspricht ca.720 t/d) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach

¹⁴ „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD Nord. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963>

Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und wegen der Kennzeichnung in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E um eine Anlage gemäß Art 10 der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Mit Schreiben vom 23.05.2018 (Eingang: 29.05.2018) zuletzt ergänzt am 21.03.2019 beantragte die RegEnt GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der MBT. Beantragt ist die Erweiterung der MBT um eine Aufbereitungsanlage in der bestehenden Sortierhalle (hier: Sortierstufen für das getrocknete Material zur Abtrennung von Wertstoffen, u. a. Mineralik, Metalle, Glas) sowie die Errichtung und der Betrieb eines Ein- und Ausgangslagers für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 920 Tonnen. Das Ein- und Ausgangslager als Nebeneinrichtung der MBT (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4.BImSchV) stellt für sich genommen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfälle nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV dar.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der MBT als Anlage der Nr. 8.6.2.1 in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Wenn zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, bedarf es lediglich einer Genehmigung, § 1 Abs. 4 der 4.BImSchV.

Die RegEnt GmbH beantragte mit v. g. Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Darüber hinaus beantragte die RegEnt GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle (hier: Papier, Pappe, Karton - PPK -, Leichtverpackungen - LVP- sowie sperrige Abfälle) mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 Tonnen.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Zwischenlager für PPK, LVP sowie sperrige Abfälle um eine eigenständige Anlage der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da die Abfälle nicht in der MBT behandelt werden (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr). Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V war hierfür ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 19.11.2018 um Stellungnahme gebeten. Diese haben den Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 für die wesentliche Änderung der MBT (I.1 dieses Bescheides) sowie die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG (I.2 dieses Bescheides) für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für PPK, LVP sowie sperrige Abfälle waren zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den mit Schreiben der RegEnt GmbH vom 28.02.2019 (Eingang: 05.03.2019) beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8 a BImSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Abs. 2a) BImSchG mit dem Einverständnis der Antragstellerin (Schreiben vom 14.03.2019) in Nebenbestimmung Nr.: III. 1.17 mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

79.314,38 EUR EUR

(in Worten: Neunundsiebzigtausenddreihundertvierzehn 38/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10396/19/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die RegEnt Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat.

Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1d) der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG oder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten über 2,5 Mio. EUR bis zu 25 Mio EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der 2,5 Mio EUR übersteigenden Errichtungskosten.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden auf Grundlage der mit Schreiben vom 14.03.2019 mitgeteilten voraussichtlichen Errichtungskosten in Höhe von 18.269.043,23 EUR wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 d)

(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert):

Errichtungskosten: 15.352.137,17 EUR
+ 2.916.906,06 EUR (19 % Umsatzsteuer)
= 18.269.043,23 EUR

→ 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 % der 2,5 Mio EUR
übersteigenden Errichtungskosten:

0,4 % x 15.769.043,23 EUR = 63.076,17 EUR

15.250,00 EUR + 63.076,17 EUR =

78.326,17 EUR

2.Auslagen

- Landesamt für Umwelt, Main, v. 15.01.2019	316,00 EUR
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg v. 10.12.2018	587,76 EUR
- Bekanntgabe Staatsanzeiger RP v. 26.11.2018	81,00 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 79.314,38 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Felix Reuther

Anlage

Anlage 1

Positivkatalog für das Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (PPK, LVP sowie sperrige Abfälle) bei der mechanisch-biologische Trocknungsanlage (MBT) auf dem Gelände des EVZ Mertesdorf

Mertesdorf, Stand: 22.03.2019

<u>Abfall-</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerblich und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (AwSV; BGBl. I S. 905)

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (Baustellenverordnung - BaustellV; BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –; BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)

LBauO

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

LWG

Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)

ProdSG

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt vom 08.11.2011 (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -; BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

9. ProdSV

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 12.05.1993 (Maschinenverordnung – 9. ProdSV; BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 11.2011 (BGBl. I S. 2178)

14. ProdSV

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 13.05.2015 (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV; BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.04.2016 (BGBl. I S. 597)

RL 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Abl.EG Nr. L 334 S. 17)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)

VwZG

Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)